

Statuten

TITEL I WESEN - ZWECK - SITZ

Art. 1 WESEN

Der im Jahre 2007 in Muri gegründete Verein Familienberatung Bezirk Muri ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Begleitung und Beratung von Jugendlichen, Erwachsenen und Familien in sozialen Belangen.

Er führt zur Erreichung dieses Zwecks Beratungsstellen. Das vom Verein angestellte Fachpersonal übernimmt die Beratung in folgenden Bereichen:

- a) bei Jugend-, Paar-, Ehe- und Familienproblemen
- b) bei der Förderung der Gesundheit und Prävention bei Säuglingen, Kleinkindern und ihren Eltern sowie bei Erziehungsfragen

Die Beratungsstellen fördern und unterstützen alle Bestrebungen und Einrichtungen auf fürsorgerischem Gebiet. Sie können von Privaten, Behörden und Gerichten in Anspruch genommen werden.

Der Verein kann Veranstaltungen und Aktionen durchführen und seine Mittel, soweit nicht gebunden, für Werke einsetzen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.

Art. 3 SITZ

Der Sitz des Vereins Familienberatung Bezirk Muri ist Muri.

TITEL II MITGLIEDER

Art. 4 ALLGEMEINES

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Bezahlung des von der jeweiligen Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Art. 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf das Ende eines Jahres, der vor dem 31. Oktober schriftlich erklärt werden muss;
- b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags;
- c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss wird begründet und durch die Generalversammlung verfügt.

Art. 6 BEITRÄGE, HAFTUNG

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

TITEL III ORGANISATION

Art. 7 ORGANE

Die Organe des Vereins Familienberatung Bezirk Muri sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 ZUSAMMENSETZUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Art. 9 KOMPETENZEN

In der Generalversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
- b) die Entlastung des Vorstands aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
- c) die Festlegung der Budgets und der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- d) die Wahl:
 - des Präsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisoren
- e) die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;

- h) die Revision der Statuten;
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands haben bei der Entlastung ihrer Organe kein Stimmrecht.

Art. 10 Traktanden

Die Traktanden der Generalversammlung werden vom Vorstand aufgestellt. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Traktanden sind von den Mitgliedern zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 11 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

Abstimmungen und Wahlen werden mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden, die nach einem bestimmten Schlüssel errechnete Leistungen an die Beratungsstelle erbringen, sind an der Generalversammlung mit je zwei Vertretern stimmberechtigt. Nimmt lediglich ein Vertreter einer solchen Gemeinde teil, stehen diesem zwei Stimmen zu.

Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12 EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vor dem für die Tagung festgelegten Datum.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen mindestens zwanzig Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum der Post übergeben werden.

Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

B) VORSTAND

Art. 13 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Ein bis zwei Gemeinderäte oder Gemeindeammänner werden von der Gemeindeammännervereinigung des Bezirks Muri als Vorstandsmitglieder bezeichnet.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für deren Rest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 ORGANISATION UND KOMPETENZEN

Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind insbesondere folgende:

- a) Leitung des Vereins;
- b) Anstellung, Entlassung, Entlöhnung und Aufsicht des Personals der Beratungsstellen;
- c) Erstellung von Jahresrechnung und Berichten zu Handen der Generalversammlung;
- d) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung

Art. 15 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem Mitglied des Vorstands.

C) REVISOREN

Art. 16 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 17 KOMPETENZEN

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

F) FINANZEN

Art. 18 MITTELHERKUNFT

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den ordentlichen Einkünften (Mitgliederbeiträge, Kapitalzinsen, Zuwendungen, Beiträge der Einwohner- und Kirchgemeinden gemäss Leistungsverträgen, Industrie und Gewerbe, Einnahmen für Dienstleistungen etc.) gedeckt.

Art. 19 RECHNUNGSFÜHRUNG

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zur Rechnungsführung und Vermögensverwaltung einen Rechnungsführer.

Die Kosten der Beratungsstellen sind in der Rechnungsführung gesondert darzulegen.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Vor Beginn des Rechnungsjahres ist ein Voranschlag aufzustellen.

TITEL IV VERSCHIEDENES

Art. 20 STATUTENÄNDERUNGEN

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 21 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Kapital ist seinem Zweck entsprechend sicherzustellen oder zu verwenden.

TITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von den ausserordentlichen Generalversammlungen des Jugendfürsorgevereins des Bezirks Muri (Jugend-, Ehe- und Familienberatung) und des Vereins für Mütter- und Väterberatung des Bezirks Muri vom 28. März 2007 gemäss Fusionsvertrag vom 14. Februar 2007 beschlossen worden und treten rückwirkend ab 01. Januar 2007 in Kraft.